



Statuten

des

Männer-Gesang-Verein

„Liederkranz“

in

Marthausen.



Buchdr. J. Schid, Viberach.

Wahlspruch: Religion und Tugend
Eintracht und Liebe
Frohsinn und Scherz !

§ 1.

Der Männergesangverein „Liederfranz“ bildet eine für sich bestehende geschlossene Gesellschaft. Zweck dieser Vereinigung ist die Pflege des Männergesangs, verbunden mit geselliger Unterhaltung, jede Politik ist hierbei ausgeschlossen.

§ 2.

Die Gesangsübungen, welche von einem Gesangslehrer geleitet werden, beginnen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr. Die Zeitdauer bestimmt der Singlelehrer, jedoch soll dieselbe möglichst nicht über 10 Uhr, bezw. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr ausgedehnt werden. Hält der Singlelehrer nach vorausgegangener Besprechung mit dem Vorsitzenden, außerordentliche Proben für notwendig, so haben sich die Mitgleider auch darin zu fügen.

Während der Proben der einzelnen Stimmen muß vollständige Ruhe herrschen und ist besonders das laute und störende Sprechen nicht statthaft, Ebenso soll das Rauchen während der eigentlichen Singstunde möglichst vermieden werden.

§ 3.

(Mitgliedschaft.)

Zur Aufnahme als aktives (singendes) Mitglied ist erforderlich: 1. ein Alter von 18 Jahren, 2. die nötigen Fähigkeiten eines Sängers (die vom Dirigenten zu prüfen sind), und 3. ein guter Ruf.

Die Aufnahme hat in der Singstunde zu geschehen, wobei die Vollzähligkeit der Mitglieder nicht in Betracht kommt. Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch Kugeln, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Die Aufnahmegebühr beträgt für ein aktives Mitglied 1 Mark, welche bei Empfang der Statuten und der Aufnahmekarte mit dem ersten Monatsbeitrag zu entrichten ist.

Jeder zur Aufnahme Angemeldete muß 14 Tage vor dem entscheidenden Tage auf der eigens hiezu im Vereinslokal aufgehängten Tafel durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstands=(Ausschuß) Mitglied angeschrieben werden. Etwasige Einwendungen gegen eine Aufnahme könne auch in dieser Zeit bei dem Vorsitzenden angebracht werden.

§ 4.

Die aktiven Mitglieder, welche alle gleiche Rechte und Pflichten haben, entrichten einen Monatsbeitrag von 30 Pfg., welcher je in der ersten Singstunde des Monats zum Voraus an den Kassier zu bezahlen ist. Viertel-, halbjährige und ganzjährige Vorausbezahlung ist gestattet.

§ 5.

Bei den gewöhnlichen Proben können nur Fremde, welche nicht hier wohnen und hiesige, welche dem Verein aktiv oder passiv beitreten wollen, eingeführt werden. Das einführende Mitglied ist jedoch für den guten Ruf und die Aufführung des Eingeführten, so lange er unter uns weilt, verantwortlich.

§ 6.

Passives (nicht singendes) Mitglied kann jeder unbescholtene, erwachsene, bei dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede oder dem Vereinsdiener sich anmeldende Mann werden und entscheidet über Aufnahme desselben der Ausschuß allein ohne geheime Abstimmung. Ein solches Mitglied hat ebenfalls 1 Mark Eintritt, sowie einen Vierteljahrsbeitrag von 50 Pfg. zu leisten, welcher alle Quartale vom Vereinsdiener eingezogen wird.

Die passiven Mitglieder haben Zutritt zu allen Proben, Versammlungen und öffentlichen Gesangsproduktionen.

§ 7.

(Austritt aus dem Verein)

Scheidet ein aktives Mitglied auf dem Verein förmlich aus, so ist es verpflichtet, die Gründe seines Austritts entweder schriftlich oder mündlich dem Vorsitzenden kund zu geben, der es dann den Vereinsmitgliedern vorträgt.

Ohne ausdrückliche Austritts-Erklärung läuft das Mitglied als solches in der Liste fort und hat auch die jeweiligen rückständigen Beiträge zu bezahlen. Mit seinem Austritt verliert der Ausscheidende jeden Anspruch auf Besitz und Eigentum des Vereins.

§ 8.

Hat ein Mitglied, durch Verhältnisse genötigt, einen anderen Wohnort zu wählen und kommt früher oder später wieder hieher zurück, so steht seinem Wiedereintritt, wenn er sich mindestens 4 Wochen nach seiner Rückkunft anmeldet, ohne Entrichtung eines Eintrittsgelds nichts im Wege. Ebenso kann auch ein unter Angabe

von triftigen Gründen ausgetretenes Mitglied auf seine Wiederanmeldung hin im Verlaufe eines halben Jahres ohne Eintrittsgeld durch den Verein mittels geheimer Abstimmung wieder aufgenommen werden.

§ 9.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes kann nur eine Plenarversammlung entscheiden, wobei mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Einfache Stimmenmehrheit ist auch hier maßgebend. Der Antrag auf Ausschluß kann von dem einzelnen Mitgliede eingebracht werden, es hat jedoch der Ausschluß zu bestimmen, ob dieser Antrag der Plenarversammlung unterbreitet werden soll oder nicht.

§ 10.

Den Ausschluß aus dem Verein hat zur Folge:

1. Wenn den statutarischen Vorschriften hartnäckig und absichtlich entgegen gehandelt wird.
2. Wenn ein Mitglied sich gegen seine Sangesbrüder im Vereinslokale Beleidigungen oder tätliche Mißhandlungen zu Schulden kommen läßt.
3. Wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegen den Verein nicht nachkommt, sei es durch längeres Schuldigbleiben seiner Monatsbeiträge, oder durch viermaliges unentschuldigtes Wegbleiben hintereinander von der Singstunde.
4. Wenn ein Mitglied sich außerhalb des Vereinslokals nachtheilig oder verächtlich über den Verein ausspricht.

§ 11.

Die Verwaltung des Vereins ist einem Gesamtvorstande (Ausschuß) von 8 Mitgliedern übertragen.

Derselbe besteht aus dem I. Vorsitzenden (Vorstand), II. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 4 Beisitzern. Sowohl der Vorsitzende als auch die übrigen Ausschußmitglieder werden durch Stimmzettel geheim gewählt. Diesem Gesamtvorstande steht das Recht zu, über alle Vorkommnisse im Verein nach Gutdünken Beratung zu pflegen und das Resultat dieser Beratungen den Mitgliedern in der Versammlung kund zu geben, um hiedurch die nötigen Beschlüsse herbeizuführen. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen in parlamentarischer Weise. Wer zur Sache sprechen will, hat ums Wort zu bitten. Alle Verhandlungen müssen sachlich behandelt und dürfen niemals auf persönliches Gebiet in beleidigender Weise gelenkt werden. Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sollen absolut vermieden werden, eventuell sollen sie vom Vorsitzenden tunlichst geschlichtet werden. Auf das Zeichen der Glocke ist stets zu achten. — Eine Ausschußsitzung soll mindestens alle 3 Monate stattfinden.

§ 12.

Mitte Januar jeden Jahres findet regelmäßig eine Hauptversammlung statt, die drei Tage vorher durch den Vereinsdiener jedem Mitgliede angesagt wird. Hierzu hat der Ausschuß eine Tagesordnung festzusetzen, auf die in erster Linie die Rechnungsabhör des Kassiers, das Vorlesen der Protokolle und die Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses zu stehen kommt. Etwaige Anträge können in jeder Sitzung vorgebracht werden, in dringenden Fällen ist die Stellung eines Antrags auch bei der Hauptversammlung statthaft. Außerordentliche Hauptversammlungen finden im Laufe des Jahres nur statt, wenn es der Gesamt-Vorstand für nötig erachtet.

§ 13.

(Musikalien Verwalter.)

Zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Ueberwachung der Musikalien, Singhefte und Bücher, sowie des sonstigen Eigentums des Vereins wird aus der Mitte der aktiven Mitglieder ein Musikalienverwalter stets auf ein Jahr gewählt. Bei Entnahme von Musikalien aus dem Vereins-Schranke hat sich der Singlehrer stets an diesen zu wenden, der auch den Schlüssel zum Schranke bei sich führt. Ein zweiter Schlüssel wird dem jeweiligen Herbergsvater übergeben, der in Ausnahmefällen einem vom Vorsitzenden abgeordneten Mitgliede gewisse näher verzeichnete Bücher oder Musikalien verabfolgen darf.

§ 14.

Änderungen dieser Statuten können vom Ausschusse jederzeit beantragt werden, doch hat hierüber nur die Hauptversammlung Beschluß zu fassen.

§ 15.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange noch 4 Mitglieder vorhanden sind, welche unter sich ein Quartett bilden. Bei gänzlicher Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen den zuletzt noch treugebliebenen Mitgliedern zu, welche die moralische Verpflichtung übernehmen, so bald als tunlich wieder neue Mitglieder um die alte Fahne zu scharen.

So beschlossen und angenommen in der Versammlung im November 1911.

Der Gesamt-Vorstand.